



Bern, 19. September 2025

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 19. September 2025 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Eintrag der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **19. Dezember 2025**.

Der Vorentwurf zu einer Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) sieht die Schaffung der notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Eintragung der Regelung der elterlichen Sorge in die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister vor, um es so den Behörden zu ermöglichen, die benötigten Informationen zu erlangen. Damit wird die Motion 21.3981 WBK-N «Eintragung des Sorgerechts in die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister» umgesetzt.

Im Wesentlichen sollen Gerichte, Kinderschutzbehörden, Zivilstandsbehörden und kantonale Migrationsbehörden dazu verpflichtet werden, den Einwohnerdiensten die Regelung der elterlichen Sorge mitzuteilen, damit die Einwohnerdienste stets über die aktuellen Angaben verfügen und diese in den Einwohnerregistern eintragen oder anpassen können. Dafür ist eine standardisiert elektronische Mitteilung vorgeschrieben, wobei diese Mitteilungsform für die Gerichte und Kinderschutzbehörden erst nach einer fünfjährigen Übergangsfrist zur Pflicht werden soll, damit genügend Zeit bleibt zur Schaffung der technischen Voraussetzungen. Innert der Übergangsfrist kann die Mitteilung auch in anderer Form erfolgen. Die Mitteilungspflicht gilt für die Zukunft und die Erfassung wird bewusst nicht rückwirkend vorgesehen. Nur so ist die zuverlässige Qualität der Einträge sichergestellt.

Die im Einwohnerregister erfassten Angaben über die Regelung der elterlichen Sorge sollen von berechtigten Behörden innerhalb des Kantons abgerufen werden können. In Ergänzung zum behördlichen Registerabruf werden die Eltern beim zuständigen



Einwohnerdienst am Wohnsitz des Kindes einen Auszug über die entsprechend erfasste Regelung der elterlichen Sorge erhalten können.

Mit den im Vorentwurf vorgesehenen Änderungen im Zivilgesetzbuch sowie im Registerharmonisierungsgesetz und im Ausländer- und Integrationsgesetz soll sichergestellt werden, dass die im Einwohnerregister enthaltene Regelung künftig in zuverlässiger Qualität der Aktualität entspricht und durch Abruf oder als Auszug verfügbar ist. Damit wird es in Zukunft sowohl für Behörden als auch für die Eltern einfacher, zuverlässige Kenntnis über die Inhaber der elterlichen Sorge zu haben beziehungsweise diese nachzuweisen.

Wir laden Sie ein, zum Vorentwurf und den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing>.

Um den Zugang für Menschen mit Behinderungen zu den Vernehmlassungseingaben zu gewährleisten, bitten wir Sie, uns Ihre Stellungnahme **digital und zusätzlich zu einer PDF- auch in einer Word-Version** (nur diese kann von uns barrierefrei aufbereitet werden) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

zz@bj.admin.ch

Wir ersuchen Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen in der Stellungnahme anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Frau Nicole Hitz (Tel. 058 460 84 62; nicole.hitzquenon@bj.admin.ch) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Beat Jans
Bundesrat